

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im AB1.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [] An Vorsitzende
(D) [X] Keine Verteilung

E N T S C H E I D U N G
vom 3. März 2003

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0685/02 - 3.2.2

Anmeldenummer: 96113547.2

Veröffentlichungsnummer: 0761158

IPC: A61B 1/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Folienschlauchabdeckung

Patentinhaber:
Udo Heisig GmbH

Einsprechender:
MDM Medical Disposables Distribution GmbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 108
EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:
"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0685/02 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 3. März 2003

Beschwerdeführer: Udo Heisig GmbH
(Patentinhaber) Martin-Festl-Ring 8
D-85609 Aschheim-Dornach (DE)

Vertreter: Feldkamp, Rainer, Dipl.-Ing.
Garmischer Straße 4
D-80339 München (DE)

Beschwerdegegner: MDM Medical Disposables Distribution GmbH
(Einsprechender) Am Thonhausener Weg 1
D-84091 Attenhofen (DE)

Vertreter: Heuckeroth, Volker, Dr.
Witte, Weller & Partner
Patentanwälte
Rotebühlstraße 121
D-70178 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 29. April 2002 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0 761 158 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. D. Weiß
Mitglieder: D. Valle
R. T. Menapace

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 29. April 2002 ist das Patent Nr. 0 761 158 widerrufen worden (Artikel 102 (1), (3) EPÜ).

Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 1. Juli 2002 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

- II. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2002 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist und die Beschwerdeschrift auch nichts enthält, was als Begründung aufgefaßt werden könne, ist die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht Artikel 108, Satz 3 EPÜ entspricht.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

V. Commare

W. D. Weiß